

Dunkle Wolken über dem Haus von Hohenzollern

[nach BGH, Urteil vom 5.12.2007, IV ZR 275/06 (= BGHZ 174, 346)]

Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen (F) ist der älteste Sohn von **Louis** Ferdinand Prinz von Preußen (L), der im Jahre 1994 verstirbt, und Enkel des damaligen Kronprinzen **Wilhelm** Prinz von Preußen (W). L ist der zweitälteste Sohn des W. W, der älteste Sohn des ehemaligen deutschen Kaisers Wilhelm II, verstirbt am 20. Juli 1951 und hinterlässt zwei letztwillige Verfügungen, einen Erbvertrag aus dem Jahre 1938 und ein Testament, das er 1950 errichtet.

Im Erbvertrag, den W mit L unter Beteiligung von Wilhelm II. abschließt, wird L unter anderem zum alleinigen Erben eingesetzt. Zum Nachlass gehört u.a. der wesentliche Teil des in Deutschland gelegenen so genannten Hausvermögens des früheren Preußischen Königshauses. Im Zusammenhang mit dem Erbvertrag verzichtet Wilhelm II. auf seine Rechte am Hausvermögen zu Gunsten des Erblassers.

Zur Ausführung seines letzten Willens ordnet Kronprinz W im Erbvertrag Testamentsvollstreckung an. Er legt dort (§ 5) zunächst fest, wer als Testamentsvollstrecker zur Verwaltung des Nachlasses berufen sein soll, und bestimmt sodann in § 8:

„Die Verwaltung der Testamentsvollstrecker soll solange bestehen, als es das Gesetz zulässt (BGB § 2210), also mindestens dreißig Jahre nach dem Tode des Kronprinzen, mindestens bis zum Tode des Erben (Nacherben) und mindestens bis zum Tode der Testamentsvollstrecker oder ihrer Nachfolger“.

Im Jahre 1950 errichtet W ein Testament, in dem er den Erbvertrag aufrechterhält, und sodann unter anderem Folgendes bestimmt:

„In Abänderung des Paragraphen 5 des Erbvertrages von 1938 werden als Testamentsvollstrecker für die Ausführung des Erbvertrages von 1938 und dieser letztwilligen Verfügung ernannt: 1). C. H. Graf von H., 2). Dr. H. J., 3). Rechtsanwalt F. von S.

Zu Ersatztestamentsvollstreckern ernenne ich: für den Testamentsvollstrecker zu 1.): K. von S., für den Testamentsvollstrecker zu 2.): Herrn O. M., für den Testamentsvollstrecker zu 3.): Rechtsanwalt R. Graf von G.

Sind ein oder mehrere Testamentsvollstrecker oder Ersatztestamentsvollstrecker fortgefallen oder erfolgt dies während der Dauer der Testamentsvollstreckerschaft, so soll der Präsident des Deutschen Bundesgerichts auf Vorschlag der noch vorhandenen Testamentsvollstrecker Ersatztestamentsvollstrecker ernennen“.

Die von W persönlich ernannten Testaments- und Ersatztestamentsvollstrecker sind inzwischen alle weggefallen. Die derzeit amtierenden Testamentsvollstrecker (T1), geboren 1940, und Testamentsvollstrecker (T2), Jahrgang 1938, wurden vom Präsidenten des Bundesgerichtshofes im Jahre 2004 (T1) und 1975 (T2) in ihr Amt berufen.

F lebt zurückgezogen in einer Villa, in der sich zahlreiche wertvolle Möbelstücke und Gemälde befinden, die schon seit Jahren zum Familienvermögen der königlichen Linie des Hauses von Hohenzollern gehören. Da das Inventar aus wirtschaftlichen Gründen in ein anderes Gebäude verbracht werden soll, fordern T1 und T2 den F auf, die Gegenstände herauszugeben. Dieser weigert sich und entgegnet, dass sein Vater (L) bereits im Jahre 1994 verstorben sei.

Spätestens dann sei die Anordnung des W, mit der er seinen Nachlass in den Jahren 1938 und 1950 unter Testamentsvollstreckung gestellt habe, unwirksam geworden.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk:

1. Sofern für Ihre Bearbeitung die Rechtsnachfolge nach L eine Rolle spielt, gehen Sie bitte davon aus, dass F seinen Vater Louis Ferdinand Prinz von Preußen (L) beerbt hat.
2. In den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB finden sich folgende Ausführungen:

„Was dann die Frage angehe, ob eine Testamentsvollstreckung, bei der die Verwaltung Selbstzweck sei, zeitlich beschränkt werden müsse, so würde die zeitliche Unbeschränktheit einer solchen Testamentsvollstreckung im grellen Widerspruche zu den Gründen stehen, aus welchen man bei der Nacherbschaft und dem Nachvermächtnis eine zeitliche Schranke für notwendig erachtet habe, da alle diese Gründe auch hier zuträfen. ... Der Erblasser würde ... ohne zeitliche Schranke in der Lage sein, ohne landesgesetzliche Genehmigung eine Stiftung oder, ohne den landesgesetzlichen Erfordernissen zu genügen, ein deutschrechtliches Familienfideikommiss ins Leben zu rufen“.

(Spahn, in: Achilles/Gebhard/Spahn, Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. V, 1899, S. 308).

3. Im Gutachten nicht behandelte Rechtsfragen sind hilfsgutachterlich zu bearbeiten.